



## Fristablauf

### **Freie Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV)**

Sehr geehrte Kunden,

mit Wirkung vom 29.11.2008 ist das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und zum 01.01.2010 die bundeseinheitliche Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) in Kraft getreten. Auch die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) wurde am 22.03.2010 novelliert.

Ich möchte Sie daher über einige der Neuerungen informieren.

Wesentliche Neugestaltungen sind die Lockerung des Kehrmonopols und die Übertragung der Verantwortung und Haftung der Durchführung der Tätigkeiten nach Kehr- und Überprüfungsordnung und nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV).

Nach meinen Unterlagen ist bei Ihnen in Kürze die Frist zur Durchführung der vorgeschriebenen Schornsteinfegertätigkeiten abgelaufen.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten und die Einhaltung der Fristen zu kontrollieren. Bei Fristüberschreitungen ist er gezwungen, die zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren. Das Verfahren sieht dann einen kostenpflichtigen Zweitbescheid vor. Entstehende Zusatzkosten werden an Sie weitergegeben.

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten bei mir als Ihrem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister. Deshalb habe ich sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Arbeiten um die Feuerstätten und Abgasanlagen unaufgefordert fristgerecht durchgeführt. Nach dem neuen Gesetz wird diese Verantwortung auf Sie als Hausbesitzer übertragen. Sie sind nun verpflichtet, eigenständig alle erforderlichen Arbeiten termingemäß durchführen zu lassen. Sie können damit ab 2013 selbstverständlich mich als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aber auch jeden anderen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit Reinigungs-, Mess- und Überprüfungsaufgaben beauftragen.

Damit auch in Zukunft die Sicherheit gewährleistet bleibt, hat der Gesetzgeber für die hoheitlichen Aufgaben wie Brandschutz und die Abnahme von Feuerungsanlagen sowie die Festlegung der notwendigen Kehr- und Überprüfungstätigkeiten bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger vorgesehen. Diese sind nach wie vor in dem jeweiligen Kehrbezirk für alle Haushalte zuständig und führen zweimal innerhalb von sieben Jahren eine Feuerstättenschau durch.

Um Sie in die Lage zu versetzen alle Arbeiten fristgerecht durchführen zu lassen, erhalten Sie die erforderlichen Terminvorgaben mit dem Feuerstättenbescheid. Dieser gebührenpflichtige Bescheid wird in Kombination mit der Durchführung der Feuerstättenschau oder einer baurechtlichen Abnahme ausgestellt. Zum Nachweis, dass Sie die erforderlichen Tätigkeiten von einem anderen zugelassenen Schornsteinfeger fristgerecht haben durchführen lassen, haben Sie ein Formblatt zu führen, welches Sie mir entsprechend den Terminvorgaben zusenden müssen.

Wir wünschen uns eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen